



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Ringstraße 51, 97753 Karlstadt

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

**Dienstgebäude
Ringstraße 51
97753 Karlstadt**

Name
Bettina Bötsch
Telefon
Mo. ganztags, Di., Mi., Do. halbtags 09353 79081050
Telefax
09353 79081090
E-Mail
Bettina.Boetsch@aelf-ka.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Öchsner, 08.06.2020

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
AELF KA-4612-68-3

Karlstadt
22.07.2020

**Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Billingshausen“;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Prj. Nr. Bir19-0001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt zum
Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Die grundsätzlichen Einwände wurden bereits in der Stellungnahme zur 7. Änderung
des Flächennutzungsplanes dargelegt. Es wird auch an dieser Stelle nochmals darauf
hingewiesen, dass im Plangebiet nicht „nur“ intensiver Ackerbau betrieben wird, son-
dern dass mindestens $\frac{1}{4}$ der überplanten Fläche nach biologischen Richtlinien bewirt-
schaftet wird und auch extensive Mischkulturen angebaut werden.

Außerdem bitten wir um Beachtung der folgenden Punkte:

Um die **nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung** sicherzustellen, werden folgen-
de Forderungen gestellt:

- Der Mutterboden darf von der Fläche nicht entfernt werden.
- Die durch den Bau vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen
Flächen sind wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Dazu sind
auch die im Erdreich verlegten Kabel etc. zu entfernen.
- Es sollte nach Vorgabe des § 35 Abs. 5 BauGB geprüft und geregelt werden,
dass eine ausreichende Kautions hinterlegt ist, damit diese bei eventueller Insol-

Seite 1 von 3

venz der Betreiber der Solaranlagen für das Weiterbewirtschaften bzw. für die Demontage verwendet werden kann. Empfehlenswert wäre eine Nachhaftungsklausel.

- Auch die vorgesehenen Hecken/Bäume müssen nach der Nutzungsdauer der PV-Anlage wieder entfernt werden können.

Für den Betrieb der PV-Anlagen ist Folgendes zu beachten:

- Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.
- Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Beispiel Drainagen beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder fachgerecht zu beheben.
- Immissionen, hauptsächlich Staubimmissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen, sind vom Betreiber zu tolerieren. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren. Es wird empfohlen, dass die Tolerierung der Emissionen aus der Landwirtschaft grundbuchrechtlich gesichert wird.
- Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis mit Düngung und Pflanzenschutz nach den jeweiligen strengen Grundlagen wird für das Sondergebiet gefordert. Die Möglichkeiten sind bereits zur Zeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgut für die Biogasanlage, Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tiere und Pflanzen - weitere Varianten können sich in den nächsten Jahren noch entwickeln.
- In den Planunterlagen ist lediglich ausgeführt, dass die Flächen nicht gemulcht werden dürfen, sondern die Pflege durch Schnittnutzung zu erfolgen hat. Hier halten wir eine konkrete Festlegung auf die Möglichkeiten der Verwertung der Aufwüchse für erforderlich, zum Beispiel als Heu oder Silage für Nutztiere, als Biogassubstrat (Anlage in Birkenfeld vorhanden) oder als Nutzung durch Schafbeweidung. Letztere Nutzungsmöglichkeit sollte aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung finden:
 - Im Landkreis Main-Spessart gibt es vergleichsweise viele Schafe und auch viele größere Schafbestände in Haupterwerbsbetrieben. In den sich häufenden trockenwarmen Sommern besteht oftmals Futtermangel.
 - Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Artenvielfalt gefördert.

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung, wie zum Beispiel:

- ausreichend hohe Aufständigung der Module
- Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss

Ausgleichsmaßnahmen:

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt wird begrüßt, dass keine externen Ausgleichsflächen ausgewiesen wurden. Da allerdings der Umbau einer intensiv genutzten Ackerfläche zu extensiv genutztem Dauergrünland für die Flora und Fauna einen starken Anstieg der Individuen ermöglicht und die Flächen damit, trotz PV-Modulen, eine ökologische Aufwertung erfahren, wie es in den vorliegenden Unterlagen des Büros Auktor des Öfteren zu lesen ist, kann vom AELF Karlstadt nicht nachvollzogen werden, warum überhaupt Ausgleichsflächen benötigt werden.

Bereich Forsten:

Das Planungsgebiet grenzt an mehreren Stellen an Wald bzw. an waldähnliche Strukturen an. Zwischen den Waldrändern und den Photovoltaikmodulen sind im Bebauungsplan Sicherheitsabstände von 20 bzw. 30 Metern vorgesehen. Die jeweilige Breite der geplanten Abstandstreifen orientiert sich dabei offensichtlich an der aktuellen Höhe der Waldrandbestockung, lässt aber deren künftige Höhenentwicklung unberücksichtigt. Mit Ausnahme der im Norden an das Planungsgebiet angrenzenden waldähnlichen Struktur (Biotop 6124-0193.2) ist zu erwarten, dass die an den Waldrändern stockenden Bäume in allen Fällen Endhöhen von rund 30 Metern erreichen werden.

Zur Vermeidung von Sachschäden durch umstürzende Bäume sowie um einen eventuell, z.B. aus Gründen der Verkehrssicherung, notwendigen Holzeinschlag nicht zu behindern, halten wir es für erforderlich, die Abstandstreifen zwischen den Waldrändern und der um die Photovoltaikanlage geplanten Einzäunung generell auf mindestens 30 Meter zu erweitern. Ausnahme ist das im Norden angrenzende Biotop. Angesichts des wenig wuchskräftigen Standorts ist dort ein Abstand zur geplanten Einzäunung von 20 Metern ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bötsch
Landw.-Amtsrätin